Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Kulturdirektion

Antrag zur Teilnahme am Krämerbrückenfest vom 13. bis 15. Juni 2025
Antragsschluss: 3. April 2025

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- ☐ für Innenstadtbereich einschließlich Domplatz
- ☐ für Mittelalterbereich
- ☐ für Brühler Garten
- ☐ nur für Sonntag, den 15. Juni 2025, Domplatz

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname des Bewerbers (ausgeschriebener Vorname) oder Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland) des Gewerbesitzes

Telefonnummer | Telefonnummer Mobil | Faxnummer

E-Mail-Adresse

2. Verkaufsstand (Bei Getränkewagen bitte Frontmeter und Tiefe im aufgeklappten Zustand angeben!)

Größe des Standes

Frontmeter (inklusive Dachüberstände rechts und links) | Tiefe in Meter | Höhe in Meter

3. Zusätzliche Angaben
3.1 Strom (Bitte Punkt 7 der Hinweise beachten!)

Anschlusswert in Kilowatt

Stromanschluss (Angabe gilt als verbindliche Berechnungsgrundlage!)

- ◯ 16 Ampere/230 Volt - Anzahl:
- ◯ 16 Ampere/400 Volt - Anzahl:
- ◯ 32 Ampere - Anzahl:
- ◯ 63 Ampere - Anzahl:
- ◯ 125 Ampere - Anzahl:

Haben Sie eine eigene elektrische Zähleinrichtung?

- ◯ Nein.
- ◯ Ja.
  - ◯ Stromverbrauch pauschalisiert abrechnen.
  - ◯ Stromverbrauch nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen.

3.2 Wasseranschluss

Benötigen Sie einen Wasseranschluss?

- ◯ Nein.
- ◯ Ja, Anzahl:

3.3 Flüssiggas

Werden im Verkaufsstand Geräte mit Flüssiggasanschluss betrieben?

◯ Nein. ◯ Ja, Anzahl der Geräte:

3.4 Feuerlöscher

Benötigen Sie einen Feuerlöscher?

◯ Nein. ◯ Ja. Kosten: 15,00 Euro netto.

3.5 Werden Stehtische und/oder Sitzgarnituren aufgestellt? (Nur bei Ausgabe von Imbiss und Getränken ausfüllen!)

◯ Nein. ◯ Ja.

Stehtische

Anzahl Größe je Tisch

Meter x Meter

Sitzgarnituren

Anzahl Größe je Sitzgarnitur

Meter x Meter

3.6 Benötigen Sie zusätzliche Fläche für einen Kühlwagen? (Die Bereitstellung einer Fläche für Kühlwagen ist nur auf dem Domplatz möglich!)

◯ Nein. ◯ Ja.

Kühlwagen

Größe des Kühlwagens (Breite x Tiefe inklusive Deichsel)

Meter x Meter

4. Warenangebot (genaue Geschäftsart und Beschreibung des Warenangebotes)

5. Werden Produkte aus eigener betrieblicher Herstellung angeboten?

◯ Nein. ◯ Ja, bitte benennen Sie diese:

6. Werden Vorführungen vor Ort zur Präsentation des Handwerks durchgeführt?

◯ Nein. ◯ Ja, bitte benennen Sie diese:

7. Datenschutz

☒ Die Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung unter www.erfurt.de/ef114471 habe ich zur Kenntnis genommen. Die ausführlichen Informationen werden auf Anfrage auch zugesandt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Krämerbrückenfest führen. Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

☒ Ich füge Farbfotos vom Verkaufsstand in einer Mindestgröße von DIN A5 oder 13 x 18 Zentimeter mit kompletter Frontansicht als auch vom Warenangebot bei.

Unterschrift des Antragstellers für die Punkte 1 bis 7 des Antrages	Stempel	Ort, Datum

Wird von der Kulturdirektion ausgefüllt!

Frist eingehalten vollständig unvollständig

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns:	Telefon 0361 655-1940
Hausanschrift:	Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt
Stadtbahn:	Linien 2, 3, 6
Haltestelle:	Fischmarkt/Rathaus
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion
	Abteilung Events und Großveranstaltungen
	99111 Erfurt
E-Mail:	events@erfurt.de
Internet:	www.erfurt.de/ef114471

Unsere Sprechzeiten

nach Terminvereinbarung

 © Stadt Erfurt

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche und diverse Form verzichtet.

Hinweise

1. Die Antragsfrist endet am **3. April 2025.** Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung Erfurt. Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten. **Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge und Fotos per E-Mail oder Fax oder Fotos auf digitalen Datenträgern können nicht berücksichtigt werden.** Antragsteller, die bis zum **7. Mai 2025** keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides, welcher durch den Antragsteller schriftlich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Events und Großveranstaltungen, abzufordern ist, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro mit dem Bescheid erhoben.
2. Entsprechend der "Kleinteiligkeit" der Erfurter Altstadt werden grundsätzlich nur **attraktive und für den Mittelalterbereich historische Verkaufsstände** mit Sortimenten entsprechend der Konzeption (das Verkaufspersonal sollte sich dabei in historischer Kleidung präsentieren) sowie einer maximalen Breite von 4,00 Meter und einer maximalen Tiefe von 3,00 Meter (ausgenommen von der maximalen Breite und Tiefe sind Versorgungsstände sowie Geschäfte nach Schaustellerart auf dem Domplatz) zugelassen. Die Verkaufsstände sollen sich möglichst in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Dekoration in das jeweilige Umfeld des entsprechenden Veranstaltungsortes einordnen. Insbesondere für den Bereich Rathausparkplatz werden „Mobile Food Units“, zum Beispiel Container und Food-Trucks, entsprechend dem Charakter dieser Veranstaltungsfläche gesucht.
3. Pro Antragsteller ist je Veranstaltungsbereich nur eine Zulassung möglich. Für die gesamte Veranstaltung sind maximal zwei Zulassungen möglich.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung und im Fall einer Zulassung auf Genehmigung des gesamten Warenangebotes, der Stehtische beziehungsweise Sitzgarnituren, des Kühlwagens sowie auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
5. Für Bewerber mit den Sortimenten Imbiss und/oder Getränke ist eine Zulassung nur mit geeigneten Ständen, unter anderem für den Rathausparkplatz "Mobile Food Units" (Container und Food Trucks), möglich.
6. Nur für Bewerber mit einem Bier-, sonstigen Getränkestand bzw. Imbiss- und Getränkestand:

   Im Rahmen einer Dienstleistungskonzession werden für den Domplatz die Ausschank- und Belieferungsrechte ausgeschrieben sowie für das andere gesamte Veranstaltungsgelände die Belieferungsrechte. Von daher kann es grundsätzlich möglich sein, dass Ihnen vom Konzessionsnehmer ein anderes Ausschankequipment zur Verfügung gestellt wird. Dies hat keinen Einfluss auf die Vergabeentscheidung.
7. Strombereitstellung und -verbrauch (gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände)
   - **Verkaufsstand mit pauschalisiertem Verbrauch**

     Bei Bereitstellung eines Stromanschlusses wird einschließlich pauschalisiertem Verbrauch pro Anschluss für drei Tage Folgendes berechnet (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer):

     16 A - 125,00 Euro | 32 A -200,00 Euro | 63 A -330,00 Euro | 125 A - 500,00 Euro
   - **Verkaufsstand mit eigener Zähleinrichtung**

     Bei Bereitstellung eines Stromanschlusses wird pro Anschluss für drei Tage Folgendes berechnet (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

     16 A - 75,00 Euro | 32 A - 100,00 Euro | 63 A - 130,00 Euro | 125 A - 160,00 Euro

     Der tatsächliche Stromverbrauch sowie eine entsprechende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro werden Ihnen im Nachhinein in Rechnung gestellt.

- Gilt nur für Händler mit Handelsware

  Bei Bereitstellung eines Stromanschlusses wird Folgendes berechnet (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer):

  - einmalig eine Anschlussgebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Anschluss
  - pauschalisierter Stromverbrauch pro Tag in Höhe von 10,00 Euro pro Anschluss.

8. Farbfotos vom Verkaufsstand mit einer Mindestgröße DIN A5 oder 13 x 18 Zentimeter und kompletter Frontansicht als auch vom Warenangebot sind dem Antrag beizufügen. Anträge ohne Fotos vom Verkaufsstand und Warenangebot werden nicht bearbeitet.
9. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16. September 2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, insbesondere der Kulturdirektion, ab 01. Januar 2017 im Kontext auch mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 umfassend durchzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und die Essenverabreichung ausschließlich Mehrweggeschirr beziehungsweise essbare Behältnisse zum Waffeln oder Gebäckteller und im Ausnahmefall kompostierbare Behältnisse zu verwenden.

   Die entsprechenden Regelungen untersagen das Inverkehrbringen von Trinkhalmen, Rührstäbchen, Luftballonstäben und Einweggeschirr aus konventionellem Plastik und aus "Bioplastik" sowie ab Januar 2022 die Ausgabe von leichten Plastiktragetaschen an Kundschaft. Ebenfalls vom Verbot betroffen sind Einweg-Behälter aus Styropor wie To-Go-Becher und Einweggeschirr aus Pappe, das nur zu einem kleinen Teil aus Kunststoff besteht oder mit Kunststoff überzogen ist.

   Weitere zum Zeitpunkt der Antragstellung beziehungsweise der Durchführung der Veranstaltung geltende Festlegungen diesbezüglich sind zu beachten.
10. Die Vergabe/Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Zur Beurteilung im Rahmen der Auswahl ist das Kriterium "Attraktivität" das einzige Vergabekriterium. Dazu werden insbesondere folgende Kriterien bewertet:
    - Attraktivität/Optik des Verkaufsstandes/des jeweiligen Imbiss- und Getränkestandes (50 Prozent)
    - Art und Weise der Warenpräsentation (10 Prozent)
    - Ausgewogenheit des Sortiments (Sortimentsreinheit) (15 Prozent)
    - Produkte aus eigener betrieblicher Herstellung (5 Prozent)
    - Attraktivität des Sortiments (15 Prozent)
    - Vorführung vor Ort zur Präsentation des Handwerks (5 Prozent)
11. Nicht zugelassene Waren (stadtfestuntypische Sortimente) oder Verkaufsstände (Imbiss-, Getränke- und Händlerstände) sind insbesondere:
    - der Verkauf von jeglichen Waren im Umhergehen,
    - Flammlachs, da zur Produktion offenes Feuer notwendig ist und dies aus Sicherheitsgründen nicht gestattet ist,
    - Promille-Streifen,
    - Informationsstände ohne Kooperationsvertrag,
    - feuergefährliche oder leicht explodierende Waren und Handlungen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches,
    - Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Krämerbrückenfestes als Stadtfest ist Rücksicht zu nehmen,
    - Geschäfte nach Schaustellerart, welche konzeptionell nicht vorgesehen sind,

- Waren mit Symbolen und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (im Sinne von Paragraf 86a Strafgesetzbuch)
- das Tätowieren sowie das Stechen von Piercings vor Ort,
- Gebrauchtwaren.

12. Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

    Unabhängig von der weiteren Verfahrensweise möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass durch die Stadtverwaltung Erfurt ein Ausschluss von Schadenersatzansprüchen erfolgt, dies bedeutet unter anderen:

    - Wird die Veranstaltung „Krämerbrückenfest“ aufgrund hoheitlicher Eingriffe vor dem Vertragsbeginn oder während der Dauer der Veranstaltung abgesagt, steht der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin ein Kündigungsrecht zu.
    - Sie als Teilnehmer/Mieter können von der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin für die bei Zugang der Kündigung bereits getätigten vergeblichen Aufwendungen, zum Beispiel Kosten für die Bewerbungsunterlagen, keinen Ersatz verlangen und die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen nicht in Rechnung stellen.
    - Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter gegen die Vermieterin wird ausgeschlossen.
    - Im Falle der Absage vor Veranstaltungsbeginn des „Krämerbrückenfestes“ entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter auf Zahlung der vereinbaren Standmiete.
    - Sofern die Absage/Beendigung der Veranstaltung während der vertraglich vereinbarten Dauer erfolgt, entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter für den Zeitraum, in dem die Veranstaltungen „Krämerbrückenfest“ nicht stattfinden kann.